

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich Sie, den nachfolgenden Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der nächsten **Jahreshauptversammlung am 07.06.2024 von SV Solingen 08/10** und mit der Einberufung zur Versammlung bekannt zu geben.

Satzungsänderung/Erweiterung

1. Satzungsänderung/Erweiterung:

Alte Form: § 1 Abs. (3)

(1) Der Verein führt den Namen „SV Solingen 08/10 e. V.“. Er wurde im Jahre 1910 unter der Bezeichnung „Turn- und Spielverein 1910“ im heutigen Solingen-Weyer gegründet. Bedingt durch den 2. Weltkrieg, der die Vereinstätigkeit zum Erliegen brachte, konstituierte sich der Verein in der Mitgliederversammlung vom 18. November 1945 neu. Im Jahre 1947 erhielt der Verein gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung den Namen „Weyer Spielverein 1910“. Am 30. Juni 1949 trennten sich die Fußballer vom Hauptverein.

Am 1. Juli 1949 gründeten die Fußballer ihren eigenen Verein, den VfB Wald (Verein für Bewegungsspiele Wald).

Die beiden Vereine Weyer Spielverein 1910 und VfB Wald 1949 fusionierten 1975 zum VfB Solingen 1910 e.V.

Zum 01.07.2022 hat sich der Solinger Traditionsverein „FC Britannia 08 Solingen e. V.“ dem VfB Solingen 1910 e.V. angeschlossen.

Von diesem Zeitpunkt an führt der gemeinsame Verein den Namen „SV Solingen 08/10 e. V.“.

(2) Die Vereinsfarben sind grün und weiß.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Solingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen.

(4) Der Vereinsname, die Vereinsfarben, das Vereinselement und der Sitz des Vereins bilden besondere Identität stiftende Merkmale des Vereins. Eine Änderung der Absätze 1, 2 und 3 dieser Vorschrift ist daher, abweichend von § 10 Abs. 5 der Satzung, nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung möglich. Gleiches gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.

Neue Form: § 1 Abs. (3) Punkt 1 wird ersetzt, alle anderen Punkte bleiben unberührt.

Der Verein hat seinen Sitz in Solingen

1.Sportanlage Baverter Straße 42719 Solingen,

2.Sportanlage Weyersberg Kotter Str. 9 · 42655 Solingen

und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen.

Begründung:

a. Die Aussage in der alten Form ist mehrdeutig.

b. Um die Vereinstradition zu bewahren

c. Dadurch wird sichergestellt, dass jede Modifikation des Vereins Grundwerten und Interessen entspricht.

3. Satzungsänderung/Erweiterung:

§ 9 Punkt (3) Alte Form

3) Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine dürfen keine Funktionen in Organen des Vereins ausüben.

§ 9 Punkt (3) Neue Form

3) Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine mit dem gleichen Interesse dürfen keine Funktionen in Organen des Vereins ausüben.

Dafür braucht es die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Begründung:

Zur Wahrung der Interessen des Vereins

2. Satzungsänderung/Erweiterung:

§10 wird Ergänzt

Abs. 1-8 bleiben unberührt, Aus dem alten Abs. 9 wird dann Abs. 10.

(9) Eine dauerhafte Schließung einer in § 1 Abs. 3 genannten Sportanlage oder eine wesentliche dauerhafte Veränderung einer Sportanlage ist nur mit der Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung zulässig.

4. Satzungsänderung/Erweiterung:

Alte Form: §18 Ältestenrat

1) Der Ältestenrat besteht aus dem Alterspräsidenten und weiteren 2 bis 5 - für den Fall, dass kein Alterspräsident ernannt ist aus 3 bis 6 - aktiven oder passiven, über 35 Jahre alten Mitgliedern, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören.

Eine bis zum 30.06.2022 bestandene, vorherige Mitgliedschaft in den Ursprungsvereinen VFB Solingen 1910 e. V. bzw. FC Britannia 08 Solingen e. V. wird auf diese Wartezeit entsprechend angerechnet. Der Ältestenrat wird vom Gesamtvorsand bestellt.

(2) Die Mitglieder des Ältestenrates mit Ausnahme des Alterspräsidenten werden vom geschäftsführenden Vorstand jeweils nach erfolgter Neuwahl des Vorstandes auf zwei Jahre ernannt.

(3) Die Ältestenratsmitglieder dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen anderer Vereinsorgane. Die Sitzungen des Ältestenrates sind vertraulich.

(4) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte, sofern kein Alterspräsident bestellt ist, den Vorsitzenden sowie den Stellvertreter des Alterspräsidenten bzw. Vorsitzenden. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 19 Aufgaben des Ältestenrates / Verfahrensordnung

(1) Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

a) Entscheidung über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen nach Maßgabe des § 6 Abs.4;

b) Schlichtung und Entscheidung von persönlichen Streitigkeiten unter den Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Verein, soweit dies im Vereinsinteresse geboten erscheint;

c) Schlichtung von Differenzen zwischen oder innerhalb von Vereinsorganen;

d) Mitwirkung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern und Entgegennahme von Anträgen für Ehrungen;

e) Beratung des Vorstands aus besonderem Anlass.

(2) Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied oder den Vereinsorganen angerufen werden. Er kann auch von sich aus tätig werden. Entscheidungen, die der Ältestenrat nicht auf Antrag, sondern aufgrund eigenen Tätigwerdens fällt, können nur nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und des Gesamtvorstandes getroffen werden.

(3) Streitigkeiten innerhalb des Vereins, insbesondere unter Vereinsmitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein, sollen auf Antrag an den Ältestenrat vereinsintern geregelt und ggfls. geahndet werden. Dies betrifft insbesondere alle Formen unsportlichen Verhaltens, Verstöße gegen die Vereinssatzung oder die Anfechtung von Entscheidungen des Vorstandes, Aufsichtsrates oder der Mitgliederversammlung. Der ordentliche Rechtsweg darf nur beschränkt werden, wenn die beabsichtigte Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens dem Ältestenrat schriftlich zehn Tage vorher mitgeteilt wird und der Ältestenrat eine vereinsinterne Beilegung und Beendigung der Streitigkeit für unmöglich erklärt hat.

(4) Der Ältestenrat kann sachdienliche Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, insbesondere die Neufassung von Beschlüssen durch die Vereinsorgane verlangen, soweit er deren Rechtswidrigkeit feststellt. Die Erteilung zusätzlicher Auflagen ist zulässig.

(5) Jedes Mitglied und die Vereinsorgane sind verpflichtet, vom Ältestenrat geforderte Auskünfte unverzüglich zu erteilen oder Unterlagen zu unterbreiten. Den Ladungen des Ältestenrates haben Mitglieder und Vereinsorgane Folge zu leisten. Geschieht dies nicht, so kann der Ältestenrat in Abwesenheit entscheiden.

(6) Alle Entscheidungen des Ältestenrates sind den Betroffenen und dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Entscheidungen sind vom Vorstand zu vollziehen.

(7) Der Ältestenrat kann vor der Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme durch den Betroffenen vorläufige Maßnahmen beschließen, insbesondere das Ruhen eines Vereinsamtes bis zum Abschluss des Ältestenratsverfahrens anordnen.

Neue Form: §18 Ältestenrat

Abs. 1 und 2 wird ersetzt, alle anderen Punkte bleiben unberührt.

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Alterspräsidenten und weiteren 2 bis 5 - für den Fall, dass kein Alterspräsident ernannt ist aus 3 bis 6 - aktiven oder passiven, über 35 Jahre alten Mitgliedern, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören. Eine bis zum 30.06.2022 bestandene, vorherige Mitgliedschaft in den Ursprungsvereinen VFB Solingen 1910 e. V. bzw. FC Britannia 08 Solingen e. V. wird auf diese Wartezeit entsprechend angerechnet.

Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Ältestenrats ohne Angabe einer Begründung auch gegen deren Willen vor dem Ende der Amtszeit abberufen.

Die Mitglieder des Ältestenrates mit Ausnahme des Alterspräsidenten werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt.

Stehen auf der Mitgliederversammlung nicht genügend Mitglieder zur Wahl zur Verfügung, scheidet ein Mitglied des Ältestenrats aus oder ist für mindestens 6 Monate verhindert so kann der Ältestenrat mit Mehrheit seiner Stimmen ein weiteres bzw. ein Ehrenmitglied ernennen oder berufen.

Die Wahl erfolgt in Abständen von 2 Jahren.

Begründung:

- a. Die alte Form ist nicht zeitgemäß
- b. Um die Interessenkonflikte zu wahren

Mit sportlichem Gruß

Ältestenrat

i.A. Stefan Ernt